

Beilage 61.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Ausscheidung der Ortschaft Kennelbach aus dem Verbande der im politischen Bezirke Bregenz gelegenen Ortsgemeinde Rieden und Bildung einer selbständigen Gemeinde mit dem Namen Kennelbach.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Ortschaft Kennelbach mit ihrem Gebiete wird aus dem Verbande der Gemeinde Rieden ausgeschieden und bildet eine selbständige Gemeinde unter Beibehaltung ihres bisherigen Ortschaftsnamens Kennelbach.

Das nach Abtrennung der Ortschaft Kennelbach übrig bleibende Gebiet der Gemeinde Rieden verbleibt eine selbständige Gemeinde mit dem Namen Rieden.

§ 2.

Die Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Rieden und der zukünftigen Gemeinde Kennelbach werden in nachstehender Weise festgesetzt:

Die Grenzlinie zwischen Rieden und Kennelbach bildet im allgemeinen der „Fallende Bach“ als natürliche Grenze. Genau bezeichnet, zieht sich die Grenzlinie von der Bregenzer Grenze am Gebhardsberge bei Katastralfixpunkt 16 bis Katastralfixpunkt 17, von da an längs der Grenze der nördlich gelegenen Waldparzelle Nr. 1406 bis zur Gp. Nr. 1412, von da über die Kustersbergerstraße nach Südwest durch Gp. Nr. 1417 (Steinbruch) und Grenze Gp. Nr. 1377/2 längs des „Fallenden Baches“ bis über die Kennelbacher Straße und längs der südlich gelegenen Gp. Nr. 1421 bis zum Fabrikkanal, von da wiederum längs des noch bestehenden sogenannten

Kolbenwuhres bis zu dessen Ende im Fundationsgebiete der Bregenzerache Sp. Nr. 2159/10.

Von diesem Wuhrende führt die Grenze in südwestlicher Richtung durch das Gebiet der Bregenzerache in gerader Richtung auf den Lauteracher Kirchturm als Fixpunkt, womit die Grenzbestimmung zwischen Nieden und Kennelbach endet.

Infolge dieser Grenzbestimmung grenzt Kennelbach nördlich an Nieden, östlich und südlich an Bregenz und Fluh und westlich an die Gemeinde Wolfurt.

Nieden grenzt nördlich an den Bodensee, östlich an Bregenz, südlich bis nordwestlich an Kennelbach und die Gemeinde Hard.

Die endgültige Feststellung dieser Grenzlinien hat im Verordnungswege durch die k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesauschusse zu erfolgen.

§ 3.

Die Gemeindevertretung der bisherigen politischen Gemeinde Nieden ist durch die k. k. Statthalterei aufzulösen und sind in den Ortsgemeinden Nieden und Kennelbach sofort die Neuwahlen einzuleiten.

Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Gemeinden Nieden und Kennelbach bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretungen hat die k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesauschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§ 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Minister des Innern betraut.